

Vollzugsreglement zur Parkerverordnung mit Anhang

ENTWURF

A. ALLGEMEINES

Gestützt auf Art. 14 der städtischen Parkierverordnung vom **Datum** erlässt der Stadtrat folgende Vollzugsvorschriften:

Art. 1

Diese Vorschriften regeln Erteilung, Ausgestaltung und Handhabung von Bewilligungen für das Parkieren auf dem öffentlichen Grund der Stadt Dietikon.

Gegenstand und Anwendungsbereich

Art. 2

Erteilung, Ausgestaltung und Handhabung sind Sache der Stadtpolizei; vorbehalten bleiben abweichende Sonderregelungen.

Zuständigkeit

B. Zonen und Anlagen

Art. 3

¹ Das Stadtgebiet Dietikon wird in die folgenden Zonen unterteilt (Plan Anhang 1):

- a) Zentrumszone
- b) Zonen Nord, Ost, Süd und West
- c) Industrie- und Gewerbezonen Silbern und Giessen

² Innerhalb der Zonen befinden sich die folgenden grösseren öffentliche Parkierungsanlagen (Plan Anhang 1):

- a) Stadthalle / Schwimmbad
- b) Badstrasse
- c) Zelgli
- d) Zentralschulhaus
- e) Bildungszentrum Limmattal (BZLT)
- f) Bahnhof Glanzenberg

³ Innerhalb der Zonen befinden sich die folgenden öffentlichen Kurzzeitparkplätze (Plan Anhang 1):

- a) Steinmürlistrasse 36-40 (Coop)
- b) Badenerstrasse 7-9 / 12-15 / 21-23 / 61-63
- c) Grünastrasse
- d) Hofackerstrasse 28-32
- e) Schöneneggstrasse 145-147
- f) Bahnhof Glanzenberg

⁴ Das Abstellen von Fahrzeugen in diesen Zonen und Anlagen ist teilweise zeitlich beschränkt, mit wenigen Ausnahmen gebührenpflichtig oder nur mit Parkierungsbewilligung (Parkkarte), mit Bedienung einer physischen oder digitalen Parkuhr und gemäss Signalisation gestattet. Die maximal zulässige Parkdauer und die Gebühren für die einzelnen Parkierungsfelder werden vor Ort signalisiert.

C. Parkkarten

Art. 4

Geltungsbereich

¹ Dauerparkkarten für AnwohnerInnen und Beschäftigte berechtigen für das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf Parkplätzen in der bezeichneten Zone mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe».

² Parkkarten für AnwohnerInnen und Beschäftigte haben keine Gültigkeit auf grösseren öffentlichen Parkierungsanlagen sowie öffentlichen Kurzzeitparkplätzen, mit Ausnahme von:

a) Dauerparkkarten für Beschäftigte auf der grösseren öffentlichen Parkierung «Zelgli»

³ Serviceparkkarten berechtigen für das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf Parkplätzen in allen Zonen der Stadt inkl. den grösseren öffentlichen Anlagen zwischen 7:00 und 19:00 Uhr und exklusiv den öffentlichen Kurzzeitparkplätzen.

Art. 5

Dauer

¹ Eine Parkkarte gilt für die Dauer von 12 Monaten oder für mindestens einen Monat.

Art. 6

Beschränkung

¹ Pro Haushalt und pro Geschäft werden maximal 2 Dauerparkkarten für AnwohnerInnen ausgestellt.

Art. 7

Nicht berechtigt für Dauerparkierung

¹ Für Lieferwagen mit einer Fahrzeughöhe von über 1.90m werden nur Dauerparkkarten für AnwohnerInnen oder Beschäftigte für die Zonen Silbern und Giessen ausgestellt. Für Lieferwagen mit einer Fahrzeughöhe von unter 1.90m kann eine Dauerparkkarte erworben werden. Der Nachweis ist durch die Gesuchstellenden zur erbringen. Serviceparkkarten sind unabhängig von der Fahrzeughöhe für alle Motorfahrzeuge erhältlich.

- ² Für die Zentrumszone werden keine Dauerparkkarten für AnwohnerInnen und Beschäftigte ausgestellt. Berechtigte können eine Dauerparkkarte in einer angrenzenden Zone nach Wahl beziehen.

D. Gebühren

Art. 8

- ¹ Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen Gebühr oder Parkkarte, gemäss der Signalisation und den vermerkten Bestimmungen parkiert werden.

Art. 9

- ¹ Die folgenden Gebühren werden pro Parkkarte erhoben:

- | | |
|--------------------------------------|----------------------|
| a) Dauerparkkarte für AnwohnerInnen: | CHF 70.00 pro Monat |
| | CHF 700.00 pro Jahr |
| b) Dauerparkkarte für Beschäftigte: | CHF 100.00 pro Monat |
| | CHF 1200.00 pro Jahr |
| c) Serviceparkkarte: | CHF 50.00 pro Monat |
| | CHF 500.00 pro Jahr |

- ² Die folgenden Gebühren werden für das Parkieren auf öffentlichem Grund ohne vorgewiesene gültige Parkkarte erhoben:

- Auf **grösseren öffentlichen Parkierungsanlagen** wird 7 Tage die Woche und 24 Stunden am Tag eine Gebühr von CHF 1.00 pro Stunde erhoben. Auf der Parkierungsanlage BZLT und Zentralschulhaus gilt der Zentrumszonentarif von CHF 2.00 pro Stunde.
- Auf **öffentlichen Kurzzeitparkplätzen** gilt von Montag bis Samstag jeweils zwischen 7:00-19:00 Uhr die Gebührenpflicht von CHF 2.00 pro Stunde. Eine Ausnahme stellt die Anlage «Bahnhof Glanzenberg» dar, welche von Montag bis Sonntag, 24 Stunden pro Tag gebührenpflichtig ist.
- In der **Zentrumszone** ist das Abstellen von Fahrzeugen für die ersten 30 Minuten kostenfrei. Bei längerem Abstellen wird eine Gebühr von CHF 2.00 pro Stunde erhoben. Die maximal erlaubte Parkdauer ist zwischen 7:00-18:00 Uhr
- jeden Tag auf 1.5 Stunden beschränkt.

- e) Auf **allen weiteren öffentlichen Parkplätzen** der Zonen Nord, Ost, Süd, West, Silbern und Giessen ist das Abstellen von Fahrzeugen in den ersten zwei Stunden kostenfrei. Bei längerem Abstellen wird von Montag 7.00 Uhr bis Samstag 19 Uhr eine Gebühr von CHF 1.50 pro Stunde erhoben. Pro 24h wird maximal eine Gebühr von CHF 20.00 erhoben.

³ Die Gebühr für das Parkieren von Motorrädern auf öffentlichem Grund beträgt jeweils 50% der Gebühr eines üblichen Motorfahrzeugs.

Art. 10

¹ Bei vorzeitiger Rückgabe einer Parkkarte beträgt die Bearbeitungsgebühr CHF 10.00.

Bearbeitungs-gebühren

Art. 11

¹ Bei vorzeitiger Rückgabe einer Jahresparkkarte wird der Monatspreis angerechnet.

Rückerstattung

E. Schlussbestimmungen

Art. 12

Die Vollzugsvorschriften treten **am Datum** in Kraft.

Inkrafttreten

Anhang 1 – Parkkarte

